



Aus der Rechtsprechung

(Körperverletzung, unwirksame Einwilligung zu einer umfassenden Zahnextraktion)

1. Ein Patient, der in laienhaftem Unverstand aufgrund einer unsinnigen selbstgestellten Diagnose von einem Zahnarzt eine umfassende Extraktion seiner Zähne wünscht, erteilt damit keine wirksame Einwilligung zu dieser Maßnahme.
2. Die hierzu benutzte zahnärztliche Zange ist kein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223 a StGB.

BGH, Urt. v. 22.2.1978 – 2 StR 372/77

Zum Sachverhalt: Die Zeugin P litt seit Jahren ständig unter starken Kopfschmerzen, deren Ursache alle ärztlichen Bemühungen nicht hatten ergründen können. Bei neuerlichen ergebnislosen Untersuchungen äußerte sie die Absicht, sich alle plombierten Zähne ziehen zu lassen, weil nach ihrer Überzeugung ein Zusammenhang zwischen dem Leiden und den mit einer Füllung versehenen Zähnen bestehe. Der untersuchende Arzt war der Auffassung, daß eine solche Maßnahme medizinisch nicht geboten sei, konnte die Zeugin aber nicht von ihrer Meinung abbringen. Er überwies sie deshalb dem Angekl. als Zahnarzt, dem er die Sachlage telefonisch erläutert hatte. Auch der Angekl. stellte fest, daß der Zustand der Zähne für die Kopfschmerzen der Zeugin nicht ursächlich sein konnte und teilte ihr den Befund mit. Die Zeugin beharrte jedoch auf dem Wunsch nach einer Extraktion. Mit der Bemerkung, sie müsse es selbst wissen, ob sie die Zähne „heraushaben“ wolle, erklärte er sich schließlich dazu bereit, an einem späteren Tag Zähne zu ziehen. Um sie hinzuhalten, entfernte er am 14.10.1975 zunächst zwei Zähne im Oberkiefer und drei Zähne im Unterkiefer der Zeugin. Eine medizinische Indikation hierfür bestand nicht und wurde vom Angekl. auch nicht angenommen; er hielt es lediglich für entfernt denkbar – ohne sich jedoch über eine solche Indikation zu vergewissern –, daß unbekannt psychosomatische Zusammenhänge ein Abklingen der Kopfschmerzen nach einer Zahnextraktion bewirken könnten. Die Zeugin wiederum hat die Einwände des Angekl. gegen die verlangte Maßnahme nicht in den Wind geschlagen; sie war sich nicht gewiss, daß sich ihr Zustand bessern werde. Jedoch hielt sie die Extraktion für die einzige verbleibende Therapie, die sie – wie ihm klar war – aus Unkenntnis, Rat- und Hoffnungslosigkeit, jedoch nach seinem Eindruck auf Grund reiflicher Überlegung, begehrte. Am 29.10.1975 erschien die Zeugin erneut und gelangte zu dem Assistenten des Angekl. Dieser untersuchte Gebiss und Schädel; da er keine Veranlassung zur Entfernung von Zähnen sah, die Zeugin aber darauf bestand, zog er den Angekl. hinzu. Diesem gegenüber wie-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



derholte sie ihren Wunsch. Infolge eines Missverständnisses glaubte er, sie wolle sämtliche Zähne gezogen haben, während die Zeugin nur die plombierten meinte. Der Angekl. entfernte darauf elf weitere Zähne, darunter auch unplombierte, so daß der Oberkiefer nunmehr zahnlos war. Eine Besserung des Leidens ist nicht eingetreten. Die Zeugin trägt jetzt Prothesen.

Aus der Rechtsprechung

Das LG hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen beabsichtigter schwerer Körperverletzung zu einer Geldstrafe und zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat, verurteilt. Die Revision des Angekl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Ohne Rechtsverstoß hat das LG die Entfernung der Zähne als tatbestandsmäßige Körperverletzungen gewertet. Zu Unrecht verweist die Revision auf die in der Literatur umstrittene Frage, ob und inwieweit die Anwendung der Strafbestimmungen der §§ 223 ff. StGB dem Wesen des ärztlichen Heileingriffs gerecht werde. Nicht jede ärztliche Maßnahme geschieht zu Heilzwecken. Der Arzt führt vielmehr in grundsätzlich zulässiger Weise auch Behandlungen durch, die, wie Sterilisationen oder kosmetische Operationen, anderen Zielen dienen können. Wann dies im einzelnen zutrifft, bedarf hier keiner Erörterung, denn jedenfalls fehlt es an einem Heileingriff, wenn eine Operation nicht – auch nicht aus Gründen der Vorsorge (BGHSt 12, 379 = NJW 1959, 825) – ärztlich indiziert ist und der Arzt das weiß. So aber lag es im vorliegenden Fall. Die Extraktion der Zähne konnte nach menschlichem Ermessen eine Heilung oder Besserung des Leidens der Zeugin P nicht bewirken. Darüber war sich der Angekl. im klaren; die von ihm erwogene fern liegende Möglichkeit, daß auf Grund des Zusammenwirkens nicht vorhersehbarer Umstände eine Besserung eintrete, ändert daran nichts. Daher gehen sämtliche Ausführungen der Revision fehl, die auf die besonderen Voraussetzungen und den Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht bei der Vornahme von Heileingriffen abheben.

2. Eine wirksame Einwilligung der Zeugin P in die Verletzung ihrer körperlichen Integrität lag, wie das LG zutreffend angenommen hat, nicht vor. Der Zeugin fehlte die zur Beurteilung der Zahnextraktionen erforderliche Urteilskraft. Ihr war nach Untersuchungen ihres behandelnden Arztes und des Angekl., später auch seines Assistenten, mehrfach versichert worden, daß nach ärztlichem Urteil ein Zusammenhang zwischen dem Zustand der Zähne und dem Leiden nicht bestehe. Gleichwohl hielt sie in laienhaftem Unverstand beharrlich an der von ihr selbst gestellten Diagnose fest. Ihre mangelnde Belehrbarkeit beruhte, wie dem Angekl. klar war, auf Unkenntnis und einer seelischen Verfassung, die ein verstandesmäßiges Abwägen der vorgebrachten medizinischen Argumente verhinderte; unerheblich ist, daß sie ihren Entschluss nicht spontan gefasst haben

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



mag. Daher deckte auch die erklärte Einwilligung in die Zahnextraktionen die tatsächlich vom Angekl. durchgeführten Maßnahmen inhaltlich nicht ab. Nach der Vorstellung der Zeugin handelte es sich um einen therapeutischen Eingriff, der zwar keine sicheren, aber immerhin nicht völlig fern liegende Heilungsaussichten bot. Die Einwilligung war somit für einen Heileingriff erteilt. Das Vorgehen des Angekl. stellt sich hingegen nicht als solcher dar. Dies begründet die Unwirksamkeit der erklärten Einwilligung. Daß der Angekl. den Mangel der medizinischen Indikation nicht verschwiegen hat, ist rechtlich ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, daß es ihm nicht gelungen ist, das Vorstellungsbild der Zeugin, mit welchen Mitteln auch immer, in Übereinstimmung zu einer realistischen medizinischen Beurteilung zu bringen. Allein dieser Umstand zwang ihn vor dem Recht bereits, von den Zahnextraktionen abzusehen. Die Auffassung des Bf., die nicht zu erschütternde Vorstellungswelt der Zeugin habe ihn von seinen Pflichten entbunden, verkennt – neben anderem – seine Stellung als Arzt.

3. Rechtlich einwandfrei ist ferner die Auffassung der StrK, daß der Angekl., soweit er sein Vorgehen für erlaubt gehalten hat, einem (vermeidbaren) Verbotsirrtum erlegen ist. Das gilt auch hinsichtlich der Entfernung der nicht plombierten Zähne der Zeugin. Die irrige Annahme einer Einwilligung, die, wäre sie erteilt, rechtlich nicht wirksam wäre, begründet einen Verbotsirrtum nicht einen den Vorsatz ausschließenden Tatsachenirrtum (BGHSt 3, 357 [364 f.] = NJW 1953, 351).

4. Dagegen unterliegt das angefochtene Urteil durchgreifenden Bedenken insoweit, als die StrK zur Annahme von Körperverletzungen in erschwerter Form gelangt ist.

a) Die StrK erblickt in der zahnärztlichen Zange, die der Angekl. bei einer Entfernung der Zähne bestimmungsgemäß benutzt hat, ein gefährliches Werkzeug i. S. von 5 223 a StGB. Indessen nennt 5 223 a StGB das gefährliche Werkzeug nur als Beispiel für eine Waffe. Nach dem Sinn des Gesetzes soll die erhöhte Strafbarkeit in diesen Fällen deshalb an den Gebrauch einer Waffe oder eines Gegenstandes geknüpft sein, der einer Waffe vergleichbar ist. Um einen solchen Gegenstand handelt es sich aber nur, wenn ihn der Täter bei einem Angriff oder Kampf zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken benutzt. Diese Voraussetzungen hat der BGH für das Skalpell des Chirurgen verneint (BGH, Urt. v. 24.5.1960, mitget. bei Pfeiffer-Maul-Schulte, StGB, S. 598). Die zahnärztliche Zange kann nicht anders beurteilt werden; daß der Angekl. sie im vorliegenden Fall nicht zu einem Heileingriff benutzt hat, macht aus ihrem Einsatz noch keine Verwendung zu Angriffs- oder Kamp fzwecken.

b) Eine beabsichtigte schwere Körperverletzung (g 225 StGB) liegt nicht vor, weil die durch die Zahnextraktionen bewirkte Entstellung der Zeugin beseitigt ist. Die Zeugin trägt jetzt Prothesen; daß die Hilfsmittel zur Wiederherstellung ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht ausreichen, ist nicht festgestellt, liegt auch völlig fern. Zu Unrecht hält das LG diesen Sachverhalt für rechtlich unbeachtlich. Sein Hinweis auf

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



das Erläuterungsbuch von Dreher beruht auf einem Mißverständnis; auch dieser Autor ist der Auffassung des BGH beigetreten, wonach es an einer dauernden Entstellung zumindest dann fehlt, wenn im Zeitpunkt der Hauptverhandlung der Schaden äußerlich behoben worden ist (BGHSt 24, 315 [317] = NJW 1972, 1143). Daran ist festzuhalten.

Anmerkung:

Der Bundesgerichtshof hat, was nicht häufig vorkommt, zu einem strafrechtlichen Tatbestand Stellung genommen, der bei einfacher Tatausführung und ohne Begründung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung (g 376 StPO) mit einem Sühneverfahren vor dem Schm. verfahrensmäßig beginnt. Bekannt ist auch das Problem, ob jeder ärztliche Eingriff in den Körper eines Menschen objektiv eine Körperverletzung darstellt. Insoweit deutet der BGH die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Heileingriffen und anderen operativen Maßnahmen an, lässt aber eine Antwort hier offen. Vielmehr geht es in dem entschiedenen Fall um die Beurteilung einer Einwilligung, die als anerkannter Rechtfertigungsgrund die Strafbarkeit im allgemeinen ausschließt. Es geht hier aber nicht um die bekannte Grenze dieses Rechtfertigungsgrundes, wenn nämlich die Einwilligung von der Rechtsordnung als sittenwidrig missbilligt wird (wie bei einer Tötung auf Verlangen, 5 216 StGB). Es gibt außer diesen normierten Grenzen noch solche, die sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten lassen. Die hier in Rede stehende Einwilligung eines Menschen ist eine Willenserklärung, bei der bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn sie verbindlich sein soll (vgl. 5 105 ff, § 116 ff

Randbemerkungen zum Thema „Sexualbeleidigungen“

BGB). Darüber hinaus fordert der BGH jedenfalls von einem Arzt, daß er bei einer Einwilligung des Patienten zu einem körperlichen Eingriff die Beurteilung, ob der Patient den Inhalt, die Reichweite seiner Erklärung hinreichend abzuschätzen vermag, auch hinsichtlich des medizinischen Erfolges des mit der Einwilligung gemeinten ärztlichen Heileingriffes. Erkennt der Arzt oder muss er wenigstens erkennen, daß die Einwilligung wegen „laienhaften Unverstandes“ des Patienten nicht alle Folgen erfasst, so muss er die Einwilligung als unwirksam betrachten. Es ist wahrscheinlich, daß diese Entscheidung in Fachkreisen nicht unwidersprochen bleibt mit der Frage, ob hier nicht eine Oberbeanspruchung des „Täters“ Arzt vorliegt. Die Unwirksamkeit einer Einwilligung könnte auch in einem normalen Fall von Körperverletzung, also in einem Sühneverfahren, eine Rolle spielen, wenn nämlich ein Beschuldigter die Einwilligung des Antragstellers zu der Tat unbestritten einwendet, nachträglich aber ihm vorgehalten wird, er, der Beschuldigte, habe erkennen müssen, daß sie nicht wirksam sein konnte, eben wegen geringer Urteilskraft des Antragstellers — eine nicht unbedenkliche Entwicklung!
StD. Herbert Wach, Iserlohn

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.